

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Verkehr  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 113.

Sonnabend, 19. Mai 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Raftantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

- Auf dem Artillerie-Schießplatze bei Zeithain werden
- die **Königliche Reitende Abtheilung des 1. Feldartillerie-Regiments Nr. 12** am **23. und 24. dieses Monats** Vormittags von 7 bis Mittags 1 Uhr Scharfschießen aus schweren Feldgeschützen.
  - das **Königliche 3. Feldartillerie-Regiment Nr. 32** am **29. 30. und 31. Mai, am 1. 4. 6. 7. 9. 12. und 13. Juni** Vormittags von 5<sup>1/2</sup> bis gegen 2 Uhr Nachmittags, am **1. Juni** außerdem Abends von 7 bis 11 Uhr.
  - das **Königliche Feldartillerie-Regiment Nr. 28** am **18. Juni** Vormittags von 7 bis 9 Uhr,  
" **19. "** " " 7 " 10 "  
" **21. "** " " 7 " 11 "  
" **22. "** " " 7 " 11 " Abends von 9 bis 10 Uhr,  
" **25. "** " " 7 " 11 "  
" **26. "** " " 7 " Nachmittags 1 Uhr,  
" **28. "** " " 7 " 10 Uhr,  
" **29. "** " " 7 " 10 "  
" **2. Juli** " " 8 " 11 "  
" **5. und 6. Juli** zu noch unbestimmter Tageszeit.

### Schießübungen abhalten.

Die Begehung des Gohrischwaldes und der über den Schießplatz führenden Verbindungswege während der Dauer des täglichen Schießens ist verboten, die aufgestellten Warnungstafeln und geschlossenen Schlagbäume sind zu beachten und den Weisungen der ausgesandten Patrouillen ist nachzugehen. Das Betreten des Geländes ist mit Lebensgefahr verknüpft. Zuwiderhandelnde thun dies auf eigene Gefahr.

Der Flügelweg B ist vom Schlagbaum Nr. 13 ab bis nach Gohrisch während des Schießens der Artillerie gesperrt. Es kann aber von Personen, Reitern oder Fuhrwerken, welche während dieser Zeit von Zeithain nach Gohrisch oder Riesa, oder in umgekehrter Richtung verkehren wollen, der vom Schlagbaum Nr. 13 nach Westen ausbiegende Fuß- und Waldweg unter Beachtung der auf der östlichen Seite dieses Weges aufgestellten Schlagbäume Nr. 12, 11 und 10 benutzt werden.

Verflossene Zünder, Zünderteile oder blind gegangene (nicht gesprungene) Geschosse dürfen wegen der damit verbundenen Gefahr nicht berührt werden. Dasselbe ist es gleichgültig, ob das Geschoss mit Zünder versehen ist oder nicht, sowie ob der Zünder von der Ungefährlichkeit überzeugt ist oder nicht. Der Zünder hat zunächst weiter nichts zu thun, als den Fund der Verwaltung des Feldartillerie-Schießplatzes (Geschäftszimmer im Schießplatz-Depot) anzuzeigen und nöthigenfalls die Stelle kenntlich zu machen, damit diese Gegenstände unschädlich gemacht werden können.

Es wird dies zugleich unter Hinweis auf die in Nr. 29 des Riesauer Amtsblattes abgedruckte amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 31. Januar 1891 D. 78, Sicherheitsbestimmungen bezüglich der Absperrung des Schießplatzes Zeithain und des zu sichernden Geländes während der Schießübungen der Feld-Artillerie betreffend, zur öffentlichen Kenntniss gebracht und werden die Ortsbehörden der umliegenden Gemeinden veranlaßt, die Einwohnerchaft der letzteren in der vorgeschriebenen Weise auf gegenwärtige Bekanntmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Hinsichtlich des Sprengstücksuchens wird ferner noch Folgendes bekannt gemacht:

1. Das Betreten des Schießplatzes während der Dauer der Schießübungen ist **Civilpersonen** nur auf den darüber führenden Wegen gestattet, vorausgesetzt, daß der Schießplatz wegen des Schießens nicht gesperrt ist. Diese Wege sind

die alte Salzstraße mit ihrer südwestlichen Fortsetzung nach Gohlis, der Weg von **Glaubitz** nach **Gohrisch**, der Weg von Lichtensee nach dem Barackenlager, der Weg von Lichtensee nach Gohlis.

2. Pächter der Grasnutzung auf dem Schießplatze haben für sich und ihre Leute Erlaubnißscheine von der Garnison-Verwaltung Zeithain zum Betreten des Platzes außerhalb vorgenannter Wege ausstellen zu lassen, welche betreffenden Falles vorzuzeigen sind.

3. Die widerrechtliche Aneignung von verhoffener Munition wird nach § 291 des Reichsstrafgesetzbuchs gerichtlich bestraft.

Von der Schießplatz-Verwaltung ist im Depot des Schießplatzes Zeithain eine Annahmestelle für Sprengstücke eingerichtet, an welcher von Civilpersonen gefundene Metalle gegen Zahlung eines angemessenen Findelgebühres abgeliefert werden können.

4. Die entgegenstehenden Bestimmungen in der amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 31. März 1891 — D. 515 — Nr. 52 des Riesauer Amtsblattes werden aufgehoben.

**Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain**

D. 919. am 18. Mai 1894.  
927/945. v. Wilucki. En.

## Bekanntmachung.

Da eine größere Anzahl von Gemeindevorständen und Gutsvorstehern mit der bis zum 15. dieses Monats zu bewirkenden Erstattung der Anzeige über das **Auftreten der Nonnenraupe** noch im Rückstande sind, so ergeht an die Säumigen unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Königlich-Preussischen Amtshauptmannschaft vom 31. März d. J. — No. 78 des Riesauer Amtsblattes — andurch Anweisung, diese Anzeige, beziehentlich Bescheinigung zu Vermeidung von Ordnungsstrafe nunmehr unverzüglich und längstens bis zum **23. dieses Monats**

anher einzureichen.

Großenhain, am 18. Mai 1894.

**Die Königlich-Preussische Amtshauptmannschaft.**

1446 E.

v. Wilucki.

Mit.

**Dienstag, den 22. Mai 1894,**

Nachmittags 3 Uhr,

sollen in den Speichern der Firma **Craffelt & Thiem** im Hafen zu Gröbba 50000 Ko. **mixed Mals** gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, am 17. Mai 1894.

**Das Königlich-Preussische Amtsgericht.**

H. Reichelt. E.

## Kirchen-Verpachtung.

Die diesjährige Kirchennutzung in der **hiesigen Rittergutshur** und auf der **Pauscher-Chauffee bis zum Wrenstein**, soll **Donnerstag, den 21. Mai 1894, Nachmittags 2 Uhr**, in der Rathsexpedition versteigert werden.

Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten. Die Pachtbedingungen können hier eingesehen werden.

Riesa, am 15. Mai 1894.

**Der Stadtrath.**

J. A. F. A. Grundmann, Stadtrath.

Grpr.

## Tagesgeschichte.

Die Aeußerung des Königs von Württemberg über die Frage der Aufhebung des Jesuitengesetzes hat begreiflicherweise in der ultramontanen Presse einen Sturm von Entrüstung hervorgerufen. Daß der König von Württemberg wie jeder andere deutsche Bundesfürst durch die von ihm in den Bundesrath entsandten Vertreter Stellung zu dieser Frage zu nehmen berechtigt und verpflichtet ist, können freilich die ultramontanen Blätter nicht bestreiten, dafür aber suchen sie dem König von Württemberg die Pflicht unterzuschieben, seine Stellung so zu nehmen, wie der Ultramontanismus dies wünscht. Es fehlt nur noch, daß die ultramontane Presse die ganze Reichsverfassung umzuwerfen und dem Centrum die Befugnisse des Bundesrathes zu übertragen vorschlägt! Besonders ungebührlich zeigt sich die „Germania“, die nicht nur dem König von Württemberg den Willen des Centrums aufzuzwingen sich bemüht, sondern auch den Versuch unternimmt, das Vertrauen des württembergischen Volkes in den König und seine Regierung zu erschüttern. Das Merikale Blatt schreibt nämlich:

„Die Nachricht klingt so unglücklich und ungeheuerlich, daß man immer noch geneigt ist, an eine Mystifikation zu glauben. . . . Ist die Aeußerung tatsächlich gefallen, so könnte das im Interesse Desjenigen, der sie gethan

hat, nicht genug bedauert werden, denn er müßte dann auch die Konsequenzen einer solchen Handlungsweise tragen. Das Vertrauen eines Volkes zu seinem Fürsten hat zur ersten und unerläßlichsten Voraussetzung den festen Glauben aller Staatsbürger, welchem Bekenntniß und welcher kirchlichen oder politischen Richtung sie auch angehören mögen, daß der Fürst für jeden Einzelnen derselben das gleiche Wohlwollen, die gleiche Sorge hege, daß er hoch über allen Parteilungen und Parteibestrebungen stehe, und daß er namentlich allen Fragen des Gewissens und der Religion gegenüber die gleiche Rücksichtnahme übe.“

Da die Jesuiten keinen Bestandtheil der württembergischen Staatsangehörigen bilden, so sind diese Gassen durchaus unangehörig und werden den beabsichtigten Zweck um so weniger erreichen, da das Verhältnis der württembergischen Regierung zu den Staatsbürgern katholischen Bekenntnisses ein auf langem Herkommen beruhendes, durchaus freundliches Entgegenkommen gegen alle erlaubten Wünsche von dieser Seite ist. Was jetzt, nicht von der katholischen Bevölkerung Württembergs im Allgemeinen, sondern von den Anhängern der „Germania“ verlangt wird, die Aufhebung des Jesuitengesetzes, das steht in einem ganz anderen Kapitel. Hier handelt es sich, wie der „Schwäb. Merkur“ mit Recht betont, um die Erhaltung des religiösen Friedens, des höchsten Gutes im inneren Staatsleben. Hier handelt es sich über-

bies um ein bestehendes, mit allem Bedacht vor zwei Jahrzehnten erlassenes, damals, in besseren Zeiten, von einer großen Mehrheit des Reichstags beschlossenes Gesetz, das jetzt durch eine nur mit Zugug der Sozialdemokraten, die Niemand als Stützen der Gesellschaft wird anerkennen wollen, gebildete kleine Mehrheit bekämpft wird. Ueber diesen Punkt wird von ultramontaner Seite mit allem Bedacht ein Schleier gebreitet. Ihn zerrissen zu haben durch den Hinweis darauf, daß die württembergische Regierung, so viel an ihr liegt, für jenes Gesetz eintreten werde, und durch die Aussprache der Erwartung, daß die Mehrheit des Bundesrathes ebenso entscheiden werde, das ist das „Ungeheuerliche“, das die „Germ.“ den Leuten vormalen möchte. In der That ist es ein Verdienst des Königs von Württemberg, ein Verdienst, womit er nur seinem guten Rechte und der vertrauensvollen Erwartung der weitauß größten Mehrzahl der Bürger Württembergs entsprochen hat. Der „Consequenzen“ dieses Schrittes, an welche die „Germ.“ erinnert, war sich der König sichtlich vollkommen bewußt. Er wird sie „surchtlos und treu“ zu tragen wissen. „Vergeßlich“ — so schließt der „Schwäb. Merkur.“ — „versucht das Blatt der Centrumpartei das „Vertrauen“ des Volkes infolge dieses Vorganges zu erschüttern. Solches Vertrauen steht auf einem viel festeren Grund, als daß die ultramontane Bergehung — denn